

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 9

Diez, Mittwoch den 12. Januar 1916

56. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

#### I.

Von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade werden ausgenommen:

1. ausländische Trockenmilch und Trockenrahm sowie in Gefäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr eingeführte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch, Trockenrahm u. eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trockenmilch und Trockenrahm vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch und Trockenrahm.

#### II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

**Der Reichskanzler**  
Im Auftrage:  
Freiherr von Stein.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

#### I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke 0,60 Mark,
- bei Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke 0,70 Mark,
- bei Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte) 0,55 Mark,
- bei Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte) 0,70 Mark,
- bei Hasen für das Stück mit Fell (Balg) 4,00 Mark,
- bei Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg) 1,20 Mark,
- bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 2,50 Mark,
- bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 2,00 Mark.

Die Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

#### II.

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm 1,40 Mark,
- bei Rehwild für 0,5 Kilogramm 1,80 Mark,
- bei Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 1,20 Mark,
- bei Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm 1,50 Mark,
- bei Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück 4,75 Mark,
- bei Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück 5,00 Mark,
- bei Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück 5,25 Mark,
- bei Kaninchen ohne Fell für das Stück 1,50 Mark,
- bei Kaninchen mit Fell für das Stück 1,60 Mark,
- bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 3,50 Mark,
- bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 3,00 Mark.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Minderung dieser Sätze ein.

### III.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.  
Berlin, den 30. Dezember 1915.

**Der Reichskanzler**  
Im Auftrage.  
Freiherr von Stein.

### Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) wie folgt zu ergänzen:

#### I.

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

|  | Preis für 1 Tonne<br>(1 000 Kilogramm)<br>Mark |
|--|--|
| Belusfäcken  | 350  |
| Hilfsfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind                    | 350  |
| Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten  | 300  |
| Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)                           | 48   |
| Rizinusmehl, entgiftet   | 240  |
| Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist          | 25   |
| Eicheln, lufttrocken   | 190  |
| Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)              | 340  |
| Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält        | 440  |
| Koßkastanien, lufttrocken  | 150  |
| Koßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht | 280  |

#### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 20.

Frankfurt (Main), 5. Januar 1916.

### Bekanntmachung.

Betr.: Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe.

Nachstehendes Drahtschreiben des Kriegsministeriums Nr. Ch. II. 75/1. R.R.M. zur Kenntnis:

„Ersuchen bekanntzugeben: Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 9b wird die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.“

### XVIII. Armeekorps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Im Auftrage:

Moos,

Oberleutnant.

J.-Nr. Pr. I. 14. G. 4380 II.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1915.

### Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat sich in einem Erlasse vom 30. November 1915 III 1949 2 über die Auslegung des § 10 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege (R.-G.-Bl. S. 449) wie folgt ausgesprochen:

„Wenn darin gesagt ist, die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind, so bezieht sich dies lediglich auf die Prüfung der Frage, ob etwa die angemeldeten Personen wegen Unzuverlässigkeit oder sonstiger Eigenschaften, die zu Sammlungen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten ungeeignet erscheinen lassen, auszuschließen sind. Dagegen gibt die Bestimmung der Ortspolizeibehörde nicht die Befugnis, an sich einwandfreie Personen zurückzuweisen, weil nach den örtlichen Verhältnissen eine Beschränkung zur Verminderung der Belästigung des Publikums oder im Interesse anderer Sammlungen pp. wünschenswert erscheint. Insbesondere kann auch kein Zwang dahin ausgeübt werden, daß von der zuständigen Stelle auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. erlaubte Sammlungen und Wohlfahrtsverbände auf die Bestellung eigener Beauftragter verzichteten und ihre Aufträge Personen erteilen, die bereits für andere Sammlungen oder Verbände tätig sind.“

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich auf die genaue Beachtung dieser Grundsätze hinzuweisen.

### Der Regierungspräsident.

H. Meißner.

An die Herren Landräte des Bezirks.

I. 19.

Diez, den 8. Januar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

### Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. 8707.

Illertissen, den 24. Dezember 1915.

### Bekanntmachung

Der Zwangszögling Philipp Maier, geboren am 9. 2 1901 in Hürben, K. Bezirksamt Krumbach, beheimatet in Kirchhaslach, ist seinem Lehrherrn, dem Schmiedemeister Balthasar Göbel in Achaffenburg entwichen. Er war beim Weggang bekleidet mit kaffeebrauner Jacke, ähnlicher Wintermütze, gestreifter Arbeitshose und genagelten Schuhen.

Da sich Maier vermutlich von Achaffenburg nach den benachbarten Teilen von Preußen, Baden oder Hessen gewandt hat, ersuche ich ergebenst um entsprechendes Ausschreiben in den dortigen Amtsblättern.

Im Betretungsfalle ersuche ich ihn in die Erziehungsanstalt St. Joseph in Queichheim bei Landau (Pfalz) zu verbringen. Die unterfertigte Behörde ersuche ich zu benachrichtigen.

### K. Bezirksamt Illertissen.

J. B.

gez.: Vogl.

I. 11.

Diez, den 7. Januar 1916.

Abdruck zur Kenntnis und sofortigen Fahndung.

### Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Frankfurt a. M., den 20. 12. 1915.

Betr.: Vertrieb von Karten.

### Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Karten hat das Kriegeministerium folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachungen des Generalkommandos vom 16. April ds. Js. — III b 7874/3567 — und vom 1. Juli ds. Js. — III b 13 602/6214 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden.

1. Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben werden und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bereich der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabebefugung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstab unter 1:100 000 (also von 1:1 bis 1:99 999) in Adressbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Feinde keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhof- und Fabrikanlagen gestatten, wie dies vielfach durch eine besonders ins Auge fallende Bezeichnung solcher Bauten (z. B. bei Pharusplänen) geschieht. Ueber die Freigabe entscheidet dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dem der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabebefugung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

3. Der Schutzstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.
4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Aegypten und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenklizen in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit. Ein entsprechendes Ausfuhrverbot ist beim Reichsamt des Innern beantragt.
5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshaber Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

#### XVIII. Armeekorps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

Diez, den 5. Januar 1916.

### An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausführung des Impfgeschäfts für 1916.

Die diesjährigen Impfungen werden:

1. in den Gemeinden Diez, Bad Ems, Altdiez, Null, Niederneifen, Oberneifen, Hahnstätten, Burgschwalbach, Schliesheim, Vergnashau-Scheuern, Dienethal, Sulzbach, Dausenau, Oberwies, Geisig, Dessighofen, Dornholzhausen, Obernhof, Seelbach, Attenhausen, Singhofen, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Weinähr, Roth, Freindiez, Heistenbach, Hambach, Gückingen, Birlenbach, Schaumburg, Duldunstein, Holzheim, Flacht, Vohrheim, Katzenlobogen, Klingelbach, Ebertshausen, Ergeshausen, Gerold, Schönborn, Rördorf, Viebrich, Mittelfischbach, Oberfischbach, Kettert, Berndroth, Allendorf, Mundershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eifighofen, Neckenroth, Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Kalkofen, Horhausen, Giershausen, Nuppenrod, Mfelnbach, Girschberg, Eppenrod, Langenscheid, Geilnan, Scheidt, Laurenburg, Steinsberg, Bremberg, Gutenader, Wasenbach, Gramberg, und Binden durch den königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,
2. in den Gemeinden Nassau, Kemmenau, Hömberg, Zimmerschied, Schweighausen, Becheln und Mittelberg durch den prakt. Arzt Dr. Anthes in Nassau, bezw. dessen Stellvertreter königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,
3. in den Gemeinden Kaltenholzhausen und Negbach durch den prakt. Arzt Dr. Reidshöfer in Hahnstätten bezw. dessen Stellvertreter, königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez zur Ausführung gebracht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum 10. Februar d. Js. mir die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschautermine wird durch das Kreisblatt demnächst veröffentlicht werden, auch ergeht demnächst wegen Aufstellung der Impflisten besondere Verfügung.

Der königl. Landrat.  
Duberstadt.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Mittelrheinischer Pferdezuchtverein. Der Vorstand des Mittelrheinischen Pferdezuchtvereins hielt am 15. v. Mts. in Limburg, „Preussischer Hof“, unter dem Vorsitz des stellvertretenden 1. Vorsitzenden, Generalmajors v. Bardeleben, seine diesjährige Herbstsitzung ab. Aus den vielseitigen Verhandlungen wird folgendes mitgeteilt: Durch eine Eingabe des stellvertretenden 1. Vorsitzenden an die Landwirtschaftskammer Wiesbaden veranlaßt ist die Bekanntgabe der durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Aussicht gestellten Ermäßigung der Deckgelde für 1916 in Kürze zu erwarten. Die Deckungen von Stuten waren im Jahre 1915 sehr lebhaft. Sie blieben nur um ein Geringes gegen diejenigen des Jahres 1914 zurück. Im Jahre 1915 waren 17 staatliche und 4 Privathengste im Bezirk aufgestellt. Von den staatlichen Hengsten sind im ganzen 1127 Stuten gedeckt worden. Im Durchschnitt deckte jeder der im Bezirk aufgestellten Landesbesitzer 63 Stuten. Um eine zu starke Inanspruchnahme der Hengste im Jahre 1916 zu vermeiden, sollen einzelne Kreise des Regierungsbezirks gebeten werden, darauf hinzuwirken, daß Privathengste mit staatlicher Unterstützung aufgestellt werden. Als Ersatz ist Herr Gutbesitzer Horn, Limburg, als Mitglied der Weidekommission gewählt worden. Zur weiteren Förderung der Pferde-

zucht und zur Unterstützung der Züchter bei der Aufzucht von Pferden soll für das Jahr 1916 angestrebt werden, wieder 40 Stück Fohlen auf der Weide im Tiergarten bei Weillburg aufzutreiben. Bei normalen Witterungsverhältnissen ist ein derartiger Auftrieb gut durchführbar. Für diesen Auftrieb kommen in erster Linie Zuchtstutfohlen in Frage. Falls von diesen mehr angemeldet werden sollten, sowie für Wallachfohlen, werden Plätze auf der Weide des Oberlahnkreises zu Hof Traisfurt bereitgehalten werden. Für diese Weidetiere wird seitens des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eine Weideprämie in Aussicht gestellt. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Beteiligung der nassauischen Pferdezüchter trotz vieler Hindernisse, die der Krieg mit sich bringt, erfreulich rege ist, was im Interesse des Vaterlandes warm zu begrüßen ist.

## Wildausnutzung im Haushalt.

Von Dr. L. Staby.

Von verschiedenen Seiten sind Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht worden, wie es angestellt werden soll, daß der Fleischknappheit wenigstens einigermaßen durch möglichst große Zufuhren von Wild abgeholfen werde. Erhöhter Abschluß der verschiedenen Wildarten ist mit Recht vielfach gefordert worden, ja vielen besonders fachkundigen Leuten ging es noch nicht weit genug, sie verlangten einfach, daß alles Wild abgeschossen und dem Markt zugeführt werden sollte. Daß dann nicht nur die Gemeinden, sondern auch die große Jagdwaffen- und Jagdbedarfartikel-Industrie unermesslichen Schaden erleiden, der Wildhandel zugrunde gehen und kein Stück Wild mehr zur Linderung der Fleischnot vorhanden wäre, überlegte man sich nicht. Es ist aber sehr wünschenswert, daß das Wildbret möglichst gestreckt wird und deshalb will ich auf einen Punkt hinweisen, der bisher noch viel zu wenig beachtet worden ist, das ist die bis jetzt beliebte, vielfach durchaus ungewöhnliche Ausnutzung des Wildbrets im Haushalt, die wesentlich verbessert werden kann.

Beginnen wir mit unserem Hauptwild, dem Hasen. Wie oft sieht man in den Wildhandlungen und auf dem Markt, daß fertig gepickte Hasen gekauft werden. Obgleich das ist sehr bequem für die Hausfrau, aber es paßt nicht für unsere jetzigen schweren Zeiten, in denen jeder gerade bei den Lebensmitteln sparen soll und muß. Der gepickte Hase besteht nur aus Rücken und Keulen und im besten Fall noch Vorderläufen, und er kostet ebenso viel wie der ganze Hase im Fell. Der Käufer verschwendet also bei diesem Kauf, denn wenn er den ganzen Hasen erwirbt, zahlt er für dasselbe Geld noch Hals und Kopf, Herz, Lunge und Leber, woraus noch mindestens ein Gericht hergestellt werden kann. Kopf, Hals, Bauchwände, Herz und Lunge liefern den Hasenpfeffer oder das Hasenklein, ein vorzügliches Essen, wenn es richtig zubereitet wird, aber da liegt der Hase im Pfeffer, sehr viele Hausfrauen verstehen es nicht, weil sie früher diese Teile nicht verwendet haben. Sie haben aber wohl die Pflicht, auch dieses Gericht jetzt zubereiten zu lernen. Wird es aber nicht beliebt aus irgendeinem Grunde, dann ergeben diese Teile eine vorzügliche, nahrhafte und wohlschmeckende Wildsuppe. Die Leber des Hasen ist, mit Zwiebel und Apfelschnitten richtig gebraten, eine bekannte und beliebte Delikatesse, weshalb verzichtet die Hausfrau, die den Hasen schon gekreist kauft, auf dieses Gericht? Die Käuferin des ganzen Hasen im Fell ist allein imstande, das Wildbret vollständig auszunutzen, wie es sich gehört und wie es jetzt zur Streckung der Lebensmittel notwendig ist. Vom Hasen darf außer den Eingeweiden nichts fortgeworfen werden, alles kann und muß verbraucht werden und aus allem lassen sich schmackhafte und nährhafte Gerichte zubereiten. Will die Hausfrau das Fell nicht verkaufen, so kann sie es zum Füttern von Winterschuhen oder zur Herstellung warmer Westen gebrauchen, natürlich muß das Fell dazu in einfacher Weise hergerichtet werden.

Das vom Hasen gesagte gilt in entsprechender Weise auch von allem andern Wild. Für eine große Familie empfiehlt es sich zum Beispiel, ein ganzes Reh zu kaufen oder sich das Stück mit einer befreundeten Familie zu teilen. In diesem Falle kostet ein Reh von 30 Pfund 21 Mark, also das halbe Reh mitsamt den Transportkosten 12 Mark. Dafür hat der Käufer aber einen halben Rücken, eine Keule, ein Blatt, die Hälfte des Halses, Kopfes und der Dinnungen. Kauft er dagegen die einzelnen Stücke beim Wildhändler, dann muß er allein für die fünfpfündige Keule 9 Mark, für den halben Rücken 5 Mark und für das Blatt 3 Mark bezahlen, er gibt also 17 Mark aus, hat aber weder Hals und Dinnungen, noch Herz und Lunge. Aus den beiden letzteren, dem sogenannten Geräsich, wird ein vorzügliches Lungenhackee hergestellt und aus dem Fleisch des Halses, Kopfes und der Dinnungen das vielbeliebte Wildragout. Den Hausfrauen, die Ragouts nicht lieben, sei verraten, daß sich aus dem Wildbret des Halses, Kopfes und der Brust eine sehr wohlschmeckende Wildsülze herstellen läßt. Sie wird in gleicher Weise unter Zusatz von Essig und Gewürz bereitet, wie die Sülze aus Schweinefleisch, nur empfiehlt es sich, einen Kalbsfuß zuzusetzen, wenn man nicht viel weiße Gelatine nehmen will, damit die Sülze genügend fest wird.

Mit dem Wildbret von Damm- und Rotwild steht es ähnlich, auch von ihnen muß jedes Stück verwertet werden. In den Haushaltungen auf dem Lande und in kleineren Städten, die selbst noch ihr Schwein einschachten, ist es sehr angebracht, der Fleischwurst einen Teil Hirschfleisch zuzusetzen, dadurch wird die Wurst nicht nur verlängert, sondern auch verbessert, denn es verleiht der Wurst einen angenehmen, eigenartigen Geschmack. Wenn es möglich ist, achte man beim Einkauf ganzer Stücke von Reh- und Hirschwild darauf, daß die Leber sich noch in dem Stück befindet, meistens wird es ja nicht mehr der Fall sein, denn die Leber kommt nach Jägerbrauch dem glücklichen Schützen zu und die Jäger wissen ganz genau, was gut schmeckt. Nach größeren Jagden werden auch oft die Stücke mit der Leber verkauft und die sind dann immer vorzuziehen, da die Leber, besonders die des Rehes eine mit Recht geschätzte Speise ist. Von allen Wildbraten aber, sei es nun Hasen-, Reh- oder Hirschbraten, soll nachher eine gute Wildsuppe hergestellt werden dadurch, daß die Knochen des Bratens zerkleinert und mit den anhaftenden Fleischteilchen zu einer Suppe verkocht werden. Erst wenn auch dies geschehen ist, kann man von einer vollkommener Ausnutzung des erworbenen Wildbrets sprechen.

## Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 19. Januar, vormittags 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 23 und 24 Ahlenkopf. Buchen: 58 Am. Nuschheit, 534 Am. Scheit und Knüppel, 4930 Wellen. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht.

## Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. Januar d. Mts., vormittags 11 Uhr

anfangend, werden im Panrod Gemeindewald Distr. 20 5 Kippel

386 Am. Buchen-Scheit und Knüppelholz  
4635 St. Buchen-Wellen

versteigert.

(8447

Panrod, den 7. Januar 1916.

Der Bürgermeister.  
Müller.